



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung (befristet)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe

US 2906260

vom 17. April 2024

Referenz-Nr.: US 2906260, GEKO-Nr.: BDAWEL-2024-8249, Archiv G 14

Kontakt: Doriana Sabbatini, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich
Telefon +41 43 258 84 31, www.zh.ch/abfall

1/7

Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (befristet bis 30. April 2029)

Gemeinde Regensdorf

Gesuchsteller/in Metallum Metal Trading AG, Althardstrasse 345, 8105 Regensdorf

Lage Au, Trennsystem, Grundstück Kat. Nr. 8802

Anlage Metallum Metal Trading AG

Betriebsnummern AWR I 0096/0490 / VeVA-Nr. 009600169

Massgebende Unterlagen

1. Gesuch für eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen vom 30. Januar 2024
2. Betriebsreglement vom 30. Januar 2024
3. Kontrollbericht der Begehung vom 10. Oktober 2023
4. Mail betreffend Auflagen Betriebsreglement vom 28. März und 2. April 2024

Beurteilung Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30. Januar 2024 ersuchte die Thommen AG Regensdorf, Althardstrasse 345, Regensdorf, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) um Erteilung einer abfallrechtlichen Betriebsbewilligung einschliesslich einer Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA). Die Thommen AG Regensdorf beantragt zwei Bewilligungen mit identischem Inhalt für die beiden Unternehmen

- Thommen AG Regensdorf und
- Metallum Metal Trading AG.

Beide Unternehmen gehören zur Thommen Group und sind an der Althardstrasse 345 in Regensdorf ansässig. Die Thommen AG Regensdorf ist ein Altmetallbetrieb, welcher Abfälle sortiert und schert. Die Metallum Metal Trading AG ist dagegen spezialisiert auf den internationalen Buntmetallhandel.

Erwägungen

Das Gesuch entspricht den Anforderungen von Art. 9 VeVA. Aus ihm geht hervor, dass die Metallum Metal Trading AG, Althardstrasse 345, Regensdorf, grundsätzlich in der Lage ist, die von ihr entgegengenommenen Abfälle umweltverträglich zu entsorgen (Art. 10 Abs. 1 VeVA). Dies hat auch die Begehung des Betriebs vom 10. Oktober 2023 bestätigt.

Gemäss dem interkantonalen Leitfaden für die Praxis «Lagerung gefährlicher Stoffe» (2018) sind Sonderabfällen Lagerklassen zuzuordnen, die maximalen Lagermengen zu bestimmen und abhängig davon die Vorgaben zu befolgen. Dazu ist ein Lagerkonzept mit Lagerliste und Lagerplan mit den gelagerten Mengen erforderlich, welches sowohl bauliche, einrichtungstechnische wie auch organisatorische Vorgaben berücksichtigt. Das AWEL stellt eine entsprechende Vorlage als Anhang zum Betriebsreglement zur Verfügung. Das Betriebsreglement ist um folgende Informationen zu ergänzen:

- Die verantwortlichen Personen für die Sonderabfälle (VeVA-Verantwortliche) müssen Kenntnisse über Triage, Lagerung, Brandschutz, gefährliche chemische Reaktionen, Notfallvorsorge etc. vorweisen können.
- Die verantwortlichen Personen sind zu bezeichnen und es ist ein Nachweis über deren Grund- und ggf. Fachausbildung zu erbringen.
- Die Zutrittsregelung muss klar sein.
- Gemäss dem interkantonalen Leitfaden «Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen» sind Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten auch bei bestehenden Anlagen überdacht und abflusslos auszuführen.

Der Betrieb wird um eine Anlage zur manuellen Demontage von Lithiumionenbatterien aus Fahrzeugen erweitert. Dafür werden die Abfallcodes 16 01 21 (S), 16 06 05 (S) und 16 06 97 (S) mit den Entsorgungsverfahren R151, R152 und R153 benötigt. Da das Baubewilligungsverfahren für das neue Batterien-Projekt noch hängig ist, können diese drei Abfallcodes erst bewilligt werden, wenn die Bauabnahme durch die Gemeinde erfolgt ist.

Die Verfügungsempfängerin ist verpflichtet, die in ihren Anlagen entstehenden Rückstände umweltverträglich zu entsorgen (Art. 27 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015, VVEA). Rückstände gelten erst als entsorgt, wenn sie einem dazu befugten Entsorgungsunternehmen übergeben wurden. Bis dahin ist die Verfügungsempfängerin für die Rückstände verantwortlich, unabhängig davon, ob die Rückstände einem Transportunternehmen übergeben oder direkt zu einem Entsorgungsunternehmen gebracht wurden. Im Rahmen der Betriebskontrollen kann das AWEL einen Nachweis verlangen, dass die Rückstände umweltverträglich entsorgt wurden.

Für Abfallanlagen, in denen jährlich über 100 t Abfälle entsorgt werden, ist gemäss Art. 27 Abs. 2 VVEA ein Betriebsreglement zu erstellen. Der Betrieb legte dem AWEL das Betriebsreglement vom 30. Januar 2024 vor, welches die Anforderungen an den Betrieb der Anlage ausreichend konkretisiert. Anpassungen ans Betriebsreglement gemäss Punkt A, separatem Mailverkehr mit der Sektion Abfallwirtschaft vom 28.03. und 02.04.2024 betref-

send Verantwortung Sonderabfälle und Abfallcode-Annahmeliste, sowie weitere Anpassungen gemäss Emissionskontrolle des AWEL sind noch zu ergänzen. Mit den genannten Anpassungen entspricht das Betriebsreglement den Anforderungen gemäss dem kantonalen Abfallgesetz vom 25. September 1994 (AbfG) und der kantonalen Abfallverordnung vom 24. November 1999 (AbfV).

Die Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen kann erteilt werden.

Es wird verfügt:

I. Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen

1. Die Bewilligung zur Entgegennahme bestimmter Sonderabfälle und anderer kontrollpflichtiger Abfälle gemäss Gesuch vom 30. Januar 2024 wird der Metallum Metal Trading AG, Althardstrasse 345, Regensdorf, unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Die Bewilligung ist befristet bis 30. April 2029.
 - b) Die Bewilligung gilt ausschliesslich für die Entgegennahme und die Entsorgung der nachstehend aufgeführten Sonderabfälle (S) und anderen kontrollpflichtigen Abfälle (ak).

Abfall-code	Abfallbeschreibung	Entsorgungsverfahren*	Lagerung**
05 07 01	[S] Quecksilberhaltige Abfälle	R151	1
06 03 15	[S] Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	R152	1
09 01 06	[S] Silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	R151; R152	2
10 02 07	[S] Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	R151; R152	1
10 03 15	[S] Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	R151; R152	1
10 04 02	[S] Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	R151	1
10 06 03	[S] Filterstaub	R151	1, in geschlossenen Behältern
10 08 10	[S] Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	R151; R152	1
11 01 09	[S] Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	R151; R152	2
11 01 15	[S] Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	R151; R152	2



11 02 02	[S] Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschliesslich Jarosit, Goethit)	R153	2
11 05 03	[S] Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	R151; R152	1
12 01 14	[S] Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	R151; R152	2
12 01 18	[S] Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	R151; R152	2
12 01 98	[S] Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren	R151; R152	1
13 02 08	[S] Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische)	R151; R152	2
15 01 03	[ak] Verpackungen aus Holz, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 98 fallen	R151; R152	3
15 01 10	[S] Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind	R151; R152; R153	2
15 01 11	[S] Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B Asbest) enthalten, einschliesslich geleerter Druckbehältnisse	R151; R152; R153	1
16 01 03	[ak] Altreifen	R151; R152	1
16 01 06	[ak] Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	R151	3
16 01 07	[S] Ölfilter	R152; R153	2
16 01 08	[S] Quecksilberhaltige Bestandteile	R151	1
16 02 09	[S] Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	R151; R152	2
16 02 11	[ak] Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten	R151	1
16 02 13	[ak] Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen	R151; R152; R153	1
16 02 15	[S] Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	R151; R152	1
16 02 97	[ak] Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 und 16 02 16 fallen	R151; R152	1
16 02 98	[ak] Altmetallkabel	R151; R152; R153	1
16 05 04	[S] Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)	D151; D152; R151; R152	1
16 06 01	[S] Bleibatterien und Bleiakumulatoren	R151; R152	2
16 06 98	[S] Gemische von Batterien und/oder Akkulatoren	R151; R152	2
17 02 97	[ak] Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten	R151; R152	3
17 02 98	[S] Problematische Holzabfälle	R151; R152	1
17 04 09	[S] Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	R151; R152	1
17 04 10	[S] Altmetallkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	R151; R152	1
17 04 11	[ak] Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	R151; R152; R153	1
17 09 02	[S] Bauabfälle, die PCB enthalten	D151	1
19 12 06	[S] Problematische Holzabfälle	R151; R152	1



20 01 21	[S] Quecksilberhaltige Leuchtmittel	R151; R152	1
20 01 37	[S] Problematische Holzabfälle	R151; R152	1
20 01 98	[ak] Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen	R151; R152	1

* siehe Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (LVA)

** Besonderheiten / Lagerung:

1. unter Dach, abflusslos
2. flüssigkeitsdichte Lagerung mit ausreichend dimensioniertem Auffangvolumen unter Dach
3. stückige Materialien ohne gewässergefährdende Anhaftungen oder Inhalte dürfen im Freien auf Plätzen mit dichtem Belag und Entwässerung in die Schmutzwasserkanalisation gelagert werden (kein Material aus Bearbeitungsprozessen, keine öligen Anhaftungen, Späne, Stäube oder geschreddertes Material, inkl. geschreddertes Altholz)

- c) Flüssige und gewässergefährdende Stoffe sind gemäss den Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 zu lagern. Der Umschlag hat unter Dach in einem abflusslosen Bereich zu erfolgen.
- d) Der Umschlag und die Lagerung von Abfällen darf, sofern dies nicht unter Dach erfolgt, nur auf dichten, in die Schmutzwasserkanalisation entwässernden Flächen erfolgen.
- e) Gebindelager, in denen mehr als 450 Liter wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, sind dem AWEL mittels Gesuchs- und Meldeformular für stationäre Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu melden.
- f) Die in der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung formulierten Anforderungen an die Abwasserbewirtschaftung sind jederzeit einzuhalten.
- g) Die Bewilligungsinhaberin darf entgegengenommene Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle nur an solche Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind. Sinngemäss gilt dies auch für Rückstände aus der Behandlung der entgegengenommenen Sonderabfälle und der anderen kontrollpflichtigen Abfälle.
- h) Die Mengen aller entgegengenommenen und weitergeleiteten Abfälle sind regelmässig zu melden: Sonderabfälle vierteljährlich, jeweils spätestens 30 Arbeitstage nach Quartalsende; andere und nicht kontrollpflichtige Abfälle jährlich, jeweils spätestens 30 Arbeitstage nach Jahresende. Die Meldung erfolgt auf www.veva-online.admin.ch / im Portal Abfall und Rohstoffe von eGov an das Bundesamt für Umwelt (Art. 12 VeVA). Bei nicht fristgerechter Datenübermittlung ergeht eine kostenpflichtige Mahnung.
- i) Für eine Erneuerung der Bewilligung ist durch die Metallum Metal Trading AG spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung ein vollständiges Gesuch gemäss Art. 9 VeVA beim AWEL, Sektion Abfallwirtschaft, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich, einzureichen.



II. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Rechnungsadresse:	Metallum Metal Trading AG, Althardstrasse 345, 8105 Regensdorf		
Staatsgebühr:	Fr.	232.45	Konto 104181 / 85121.71.000
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	168.00	Konto 104181 / 85121.71.000
Total	Fr.	400.45	

III. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben wer-
den. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und
dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufe-
nen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle
und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Ver-
fahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Metallum Metal Trading AG, Althardstrasse 345, 8105 Regensdorf (A-Post Plus)
- Gemeinde Regensdorf, Bau und Werke, Watterstrasse 114, 8105 Regensdorf (E-Mail: bau@regensdorf.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen (E-Mail: juerg.marton@vd.zh.ch)
- BD / GS / F + C (E-Mail)

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe



Balthasar Thalmann
Abteilungsleiter / Stv. Amtschef

Versand:

17. April 2024